

# RS Vwgh 1987/11/24 86/14/0098

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.11.1987

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §119;

BAO §184 Abs1;

## Rechtssatz

Wer dunkle und undurchsichtige Geschäfte macht und das über diesen lagernde Dunkel auch nachträglich nicht durch eine lückenlose Beweisführung zu erhellen vermag, hat das damit verbundene abgabenrechtliche Risiko selbst zu tragen. Dies gilt umso mehr, wenn es sich um Tatbestände handelt, die im Ausland (Liechtenstein und Schweiz) ihre Wurzeln haben (Hinweis E 17.9.1974, 1613/73, E 6.3.1985, 84/13/0235 und E 21.11.1985, 85/16/0092).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986140098.X06

## Im RIS seit

13.06.2001

## Zuletzt aktualisiert am

07.12.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)